

Am tliche Anzeigen



des

Erkennungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: J. Neumann, Neudamm. Nr. 2266.

No. 66.

Dienstag, den 3. Juni.

1902.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1889 und gemäß der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. 1529) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Oesterreich-Niederösterreich folgendes verordnet:

I. Geltung anderweitiger Polizei-Verordnungen.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Kraftfahrern) gelten hinsichtlich der Vorschriften der den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beziehungsweise Kraftfahrern auf öffentlichen Straßen und Plätzen regelnden Polizeiverordnungen, sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften andere Anordnungen treffen.

Werden Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet, so finden auf sie auch die Bestimmungen über den Betrieb der Droschken beziehungsweise Omnibusse oder die sonstigen dem öffentlichen Transportdienste dienenden Fuhrwerke entsprechende Anwendung.

II. Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§ 2. Kraftfahrzeuge müssen betriebsfähig eingerichtet sein. Die Erzeugung übermäßigen Geräusches, sowie die Entzündung belästigender Rauchs oder Dampfes oder belästigender übler Gerüche ist unzulässig.

Einmalige Vorrichtungen zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase müssen an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle sich befinden.

§ 3. Die Lenkvorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein und es ermöglichen, das Kraftfahrzeug auf Straßenrändern von 10 Meter Breite und Kraftfahrern auf solchen von 3 Meter Breite umkehren können. Für Kraftwagen, die Lastentransportzwecken dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4. Jeder Kraftwagen ist mit zwei von einander unabhängigen zu handhabenden, schnell und sicher wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von denen jede für sich im Stande ist, den Wagen auf ebenem, trockenem Pflaster bei einer Geschwindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde auf längstens 8 Metern zum Stehen zu bringen. Für Kraftfahrern genügt eine der vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bremsvorrichtung.

§ 5. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer Dampfabsperrung versehen sein, die mit derselben zu gehenden Warnungssignale deutlich wahrnehmbar sein, ohne durch übermäßiges oder großes Geräusch das Publikum zu belästigen.

Ausnahmen können für Kraftfahrzeuge, welche bestimmten öffentlichen Zwecken dienen (z. B. für Kraftwagen der Feuerwehr), zugelassen oder vorgeschrieben werden.

§ 6. Die Lenk-, Brems- und Signallvorrichtungen sind so anzuordnen, daß der Fahrer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechslungsgefahr handhaben kann.

§ 7. Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei hellleuchtenden, an den Seiten anzuordnenden Laternen auszurüsten, deren Licht nach vorn fallen muß, und deren es erwidern nicht sein dürfen.

Sie müssen es ermöglichen, daß die Fahrbahn auf mindestens 20 Meter vor dem Wagen durch den Fahrer übersehen werden kann.

Bei Kraftfahrern genügt eine solche Laterne.

§ 8. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die herstellende Firma, die Anzahl der Werkkräfte der Maschine und das Eigengewicht des Wagens anzeigt.

III. Polizeiliche Controlvorschriften.

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz Oesterreich-Niederösterreich Straßen befahren werden, muß mit einer polizeilichen Erkennungsnummer, sowie mit der Bezeichnung des Sitzes der Polizeibehörde versehen sein, welche die Nummer anzuzeigen hat.

§ 10. Der Antrag auf Zuteilung einer Erkennungsnummer ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Eigentümers zu richten. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn festgestellt ist, daß das Kraftfahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt.

Bei Fahrzeugen mit Dampftrieb ist von dem Nachweisenden außerdem der Nachweis zu führen, daß die für den Betrieb von Dampfmaschinen bestehenden besonderen Vorschriften erfüllt sind. Name und Wohnort beziehungsweise Wohnung der Eigentümer und Fabrikanten sind dem Antrag in eine polizeiliche Liste anzugeben.

Über die Zuteilung der Erkennungsnummer wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11. Auf Antrag einer Firma, deren Sitz außerhalb der Provinz Oesterreich-Niederösterreich liegt, ist der zuständige Regierungspräsident befugt, nach erfolgter Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine dem vorgeschriebenen Fahrzeug entsprechende fabrikmäßig gefertigte Waagegattung (Type) den Bestimmungen § 2 bis 7 genügt.

§ 12. Bei der Veränderung eines Kraftfahrzeuges, das einer nach § 11 zugelassenen Waagegattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Anfertigung der Bescheinigung der Wirkung veranlassen, daß auf Verweisung derselben sich die Ortspolizeibehörde eine besondere Prüfung erliefert, ob das Fahrzeug den §§ 2 bis 7 entspricht.

Diese Bestimmung gilt für alle von einer Deutschen Central- oder Landespolizeibehörde aus-

gestellten Bescheinigungen über die vorchriftsmäßige Beschaffenheit der Waagegattung.

§ 13. Die Bescheinigung des Sitzes der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Eigentümer wohnt, sowie die Erkennungsnummer sind rückwärts oder auf beiden Seiten des Fahrzeuges nach außen hin, an leicht sichtbaren Stellen, in deutlich lesbaren Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

Der unterzeichnete Oberpräsident behält sich vor, über die Ausführung dieser Vorschriften im Wege der öffentlichen Bekanntmachung nähere Bestimmungen zu erlassen.

§ 14. Für vorübergehend in der Provinz Oesterreich-Niederösterreich verweilende Kraftfahrzeuge, deren Eigentümer an einem Orte seinen Wohnsitz hat, wo die vorstehende Bescheinigung nicht vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen des § 9 nicht, sofern der Fahrer durch die Bescheinigung einer zuständigen Behörde nachweisen kann, daß das Kraftfahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht.

Im Auslande auszufertigte Bescheinigungen dieser Art müssen mit dem Anerkennungsvermerk einer Deutschen Behörde versehen sein.

§ 15. Sofern für Fuhrwerke, die dem öffentlichen Personentransport dienen (Omnibusse, Droschken und dergleichen), eine andere geeignete Kennzeichnung vorgeschrieben ist, behält es bei dieser sein Bestehen.

§ 16. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern es nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist, jederzeit das Recht, die Prüfung eines Kraftfahrzeuges auf seine Betriebssicherheit vorzunehmen und zu diesem Zweck die Vorführung des Fahrzeuges zu verlangen.

§ 17. Kraftfahrzeuge, welche den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr entsprechen, können, abgesehen von der etwaigen Bestrafung des Verantwortlichen, zeitweilig oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Straßen ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt von Kraftfahrzeugen hinsichtlich deren eine Anforderung zur Vorführung im Sinne des § 16 nicht Folge geleistet wird.

IV. Pflichten des Eigentümers.

§ 18. Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, daß sein Fahrzeug sich in ordnungsmäßigem Zustande befindet, daß namentlich die Bremsen sicher und kräftig wirken, und daß es mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen ist. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug nicht von einer unqualifizierten oder unzuverlässigen Person geführt wird.

Ist das Kraftfahrzeug Eigentum einer juristischen Person, so haben deren geordnete Vertreter die Verantwortung.

§ 19. Auf Verlangen der Polizeibehörde hat der Eigentümer über diejenigen Personen, welche sein Fahrzeug in Benutzung genommen haben, Auskunft zu geben.

§ 20. Der Eigentümer eines mit einer Erkennungsnummer versehenen Kraftwagens hat, sobald er den Wagen veräußert oder seinen Wohnort verändert, der Polizeibehörde, welche die Nummer erteilt hat, Anzeige zu erstatten.

V. Eigenschaften und Obliegenheiten des Führers (Lenkers).

§ 21. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet, die mit den polizeilichen Vorschriften und deren Handhabung völlig vertraut sind und sich hierüber durch eine von einer Behörde, einer behördlich beauftragten Fachschule oder einem behördlich anerkannten Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung ausweisen können.

Die Bescheinigung ist der Polizeibehörde des Wohnortes des Führers zur Kenntnisknahme vorzulegen und von dieser mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Im Auslande auszufertigte Zeugnisse gelten nur dann, wenn sie mit dem Anerkennungsvermerk einer Deutschen Behörde versehen sind.

Mitfahrpersonen, sowie uniformierte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Kraftfahrzeug dienstlich benutzen, bedürfen eines Befähigungsscheines nicht.

§ 22. Personen, welche die den Führern obliegenden Verpflichtungen (§ 25f) verletzen, kann das Führen von Kraftfahrzeugen für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Die denselben ausgestellte Bescheinigung (§ 21) ist die Polizeibehörde an sich zu nehmen beauftragt.

§ 23. Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

§ 24. Wägen die Kraftwagen oder Fuhrwerke öffentlichen Transportmittel, so kommen für ihre Fahrer auch noch die Vorschriften der das betreffende Transportgewerbe regelnden Polizeiverordnungen zur Anwendung.

§ 25. Der Fahrer ist gleich dem Eigentümer (§ 18) dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach § 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerkungen versehen ist. Er hat die Bescheinigung im Sinne des § 10 und das Zeugnis im Sinne des § 21 während der Fahrt stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufzählungsbeamten vorzulegen.

§ 26. Der Fahrer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß alle maschinellen Einrichtungen, insbesondere die Bremsvorrichtungen, in ordnungsmäßigem Zustande sind und gut wirken.

§ 27. Von Kraftfahrzeugen dürfen nur die auch für andere Fuhrwerke bestimmten Straßen und Wege benutzt werden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, darüber hinaus das Befahren bestimmter Straßen, Wege und Plätze, sowie von Teilen derselben ganz oder zeitweilig zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich

bekannt zu machen. Außerdem sind in diesem Falle die für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

Die Sperrung einzelner Straßen für Kraftfahrzeuge bleibt den Ortspolizeibehörden vorbehalten. Auf Fuhrwerken, die für Fuhrwerke freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrzeugen nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 28. Die Geschwindigkeit der Fahrt darf bei Dunkelheit oder auf schiefen ansteigenden Straßen das Zeitmaß eines in geradem Trabe befindlichen Pferdes (15 Kilometer in der Stunde) nicht überschreiten. In besonderen Fällen können Ausnahmen mit Genehmigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern von den Regierungspräsidenten gestattet werden.

§ 29. Weisungen mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind verboten. In besonderen Fällen können Ausnahmen mit Genehmigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern von den Regierungspräsidenten gestattet werden.

§ 30. An bestimmten Stellen, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fuhrwerkern stattfindet, sowie auf Straßen, die derart schief sind, daß die Wirksamkeit der Bremsen in Frage gestellt ist, darf höchstens mit der Geschwindigkeit eines kurz laufenden Pferdes (10 Kilometer in der Stunde) gefahren werden.

Beim Passieren von engen Brüden, Thoren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, auf abführenden Wegen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie an allen unübersichtlichen Stellen muß so langsam gefahren werden, daß der Kraftwagen nötigenfalls sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 31. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen die Laternen brennen.

§ 32. Der Fahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung lebende oder überholende fremde Menschen, insbesondere auch die Fahrer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Treiber von Vieh u. i. v., durch deutlich hörbares Signal rechtzeitig auf das Nabe des Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat ferner langsam zu fahren und zu halten, sofern dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

Au gleicher Weise ist Signal zu geben vor Straßenkreuzungen, sowie in den § 30 Absatz 2 angeführten Fällen.

Mit dem Signale ist sofort anzufahren, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zwecklos oder belästigendes Signalgeben ist zu unterlassen.

§ 33. Wert der Fahrer, daß ein Pferd, oder ein anderes Tier vor dem Kraftwagen steht, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftwagen Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichen Falls anzuhalten. Das Anstupsen des Dampfes bei Kraftfahrzeugen mit Dampftrieb hat zu unterbleiben, insofern dadurch das Scheuen von Vieh oder eine sonstige Störung verursacht werden kann.

§ 34. Auf den Haltritt eines polizeilichen Gefahrscheinbeamten hat der Fahrer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten.

§ 35. Verläßt der Fahrer das Kraftfahrzeug, so hat er die Maschine abzustellen beziehungsweise das Triebwerk auszuklinken, ferner hat er die Bremse anzusetzen, auch Vorbezüge zu bewegen, daß sein Fahrzeug nicht durch Unvorsicht in Bewegung gesetzt werden kann.

VI. Anhängewagen.

§ 36. Das Anhängen von Anhängewagen ist im Allgemeinen unzulässig und nur ausnahmsweise auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

Auf den Transport landwirtschaftlicher Fuhrwerke findet diese Bestimmung keine Anwendung. Das Verbot gilt ferner nicht für einen mit einem Kraftfahrzeug verbundenen Anhängewagen. Kraftfahrzeug und Anhänger werden in diesem Falle als ein einheitliches Kraftfahrzeug angesehen, dergestalt, daß die für Kraftfahrern erlassenen Sonderbestimmungen (z. B. §§ 3, 7 dieser Verordnung) keine Anwendung finden.

VII. Strafbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 37. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 38. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Kassel, den 13. November 1901.

Der Oberpräsident.

J. B.: Fromme.

In Ausführung des § 13 Abs. 2 der vorstehenden polizeilichen Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom heutigen Tage, wird hierdurch folgendes bestimmt:

1. Jedes Kraftfahrzeug, auf welchem die polizeiliche Erkennungsnummer (in arabischen Ziffern) und der Name der Ortspolizeibehörde (in lateinischer Schrift) anzubringen sind.

2. Das Schild muß von weißer Farbe, mindestens 30 Ctm. breit und mindestens 25 Ctm. hoch sein. Die Höhe der schwarzen Buchstaben soll 12 Ctm. und die Stärke ihrer Grundstriche 2 Ctm.,

die Höhe der großen Buchstaben 6 Ctm. und ihre Stärke 1 1/2 Ctm. betragen. Schrägeln und Verzierung an den Buchstaben und Buchstaben, welche die Deutlichkeit beeinträchtigen, sind fortzulassen.

3. Von der bei der Dunkelheit vorgeschriebenen besonderen Beleuchtung des Schildes kann abgesehen werden, wenn Erkennungsnummer und Name der Ortspolizeibehörde auf der nach rückwärts zu führenden Laterne deutlich durchscheinend angebracht sind.

Die unter Nr. 2 vorgeschriebenen Maße sind alsbald gleichfalls innewahlgeltend.

Kassel, den 13. November 1901.

Der Oberpräsident.

J. B.: Fromme.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniss.

Der Antrag auf Zuteilung der Erkennungsnummer gemäß § 10 der Verordnung ist unter Vorlage des Nachweises, daß das Fahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt, bei der diesseitigen Verwaltung zu stellen.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1901.

Der Polizei-Präsident.

J. B.: Falde.

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundstücken Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beschäftigten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Theils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zuwiderhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 1. April 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falde.

Bekanntmachung.

Zur Kapitulaktion für die Maschinenlaufbahn bei den Werkstätten und dem Maschinenpersonal der Torpedo-Abteilungen der Kaiserlichen Deutschen Marine werden nach der Marineordnung auch Seebauwerkstättenmaschinen 4. Klasse und solche Personen zugelassen, die eine dreijährige Lehr- oder Arbeitszeit als Maschinenbauer, Schlosser, Kupfer-schmied, Electrotechniker, Mechaniker oder in ähnlichen Handwerken nachweisen können, wenn diese Bewerber entweder eine Eintragsprüfung bestanden oder entsprechende Schulzeugnisse vorlegen. Bei den königlichen Seemachschiffen in Flensburg, Berlin und Stettin sind neuerdings Vorbereitungs-kurse für den Eintritt als Maschinenassistenten in die Kaiserliche Marine eingerichtet worden. Am Schlusse der Kurse werden Prüfungen abgehalten, und darüber Schulzeugnisse ausgestellt. Der Herr Staatssecretär des Reichs-Marine-Amtes hat die Aufsicht der Schulprüfung auszuüben und die Zeugnisse mit der erwähnten Eintragsprüfung als gleichwertig anzuerkennen.

Die Kurse, die eine Dauer von acht Wochen haben und das Besum der Maschinen 3. Klasse unter Einrechnung des Zeichenunterrichts umfassen, werden alljährlich beginnen in Flensburg am 10. April und 15. Oktober und in Stettin am 5. Januar und 15. Juni. Das Schulgeld beträgt 30 Mark und die Prüfungsgebühr 5 Mark.

Berlin W. 66, den 23. April 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Hu. Bertrams; ges. Rohmann.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 22. Mai 1902.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Plage zwischen dem Evangelischen Hauptfriedhof und dem Marktplatz, sowie zwischen diesem und dem Rathhausbefindlichen Fahrstraße während der Marktzeit.

Auf Grund des § 78 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fußgänger-Verkehr bestimmten Plazes an der Westseite der Evangelischen Hauptfriedhof zwischen dieser und dem Marktplatz mit Fuhrwerken aller Art ist verboten. Ebenso ist es untersagt, bespannte oder unbespannte Fuhrwerke auf diesem Plage aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktwegen dienen, nicht zur An- oder Abfuhr von Marktgegenständen bestimmt sind, auf der Fahrstraße zwischen dem Rathhaus und dem Marktplatz ist während der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags, untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit der im § 75 der obengenannten Verordnung angedrohten Strafe bestraft.

Wiesbaden, den 21. November 1901.

Der königliche Polizei-Präsident.

A. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Anschaffung und Verwendung von Acetylenapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Anschaffung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz von Ratibor.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 26. Mai bis einschl. 1. Juni 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods like flour, oil, and other commodities. Includes sub-sections like 'I. Fruchtmarkt', 'II. Viehmarkt', and 'III. Futtermittel'.

Wiesbaden, den 31. Mai 1902.

Städt. Recise-Amt.

Bekanntmachung.

Von dem amtlichen der 2. Gewann „Dreizeiden“ und den Districten „Dohheimersfeld“ und „Bilgungsmies“...

Die eingetragenen Begehre sind durch den neu angelegten Verbindungsweg nach der Höhenlinie...

Wiesbaden, den 27. Mai 1902. Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Von dem 100. alten Wasserweg wird der mit Lagerb. No. 9075 bezeichnete Teil von 3 a 90 qm...

Wiesbaden, den 27. Mai 1902. Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Der Weg im District „Grub“, linksseitig neben der Langstraße...

Wiesbaden, den 27. Mai 1902. Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 5. Juni d. J., Nachmittags 4 Uhr, soll die Ales- und Grad...

Wiesbaden, den 28. Mai 1902. Der Magistrat.

Kaufmännische Fortbildungsschule.

Durch Bekanntmachung vom 1. April d. J. hat der Magistrat die hiesigen Handelstreibenden...

Wiesbaden, den 14. Mai 1902. Der Schulvorstand.

Verdingung.

Die Ausführung der Bauarbeiten zur Errichtung einer Recisebestelle auf dem Terrain der früheren Hess. Ludwigsbahn...

Wiesbaden, den 27. Mai 1902.

Verdingung.

Die Ausführung der Bauarbeiten zur Errichtung einer Recisebestelle auf dem Terrain der früheren Hess. Ludwigsbahn...

Wiesbaden, den 27. Mai 1902.

Verdingung.

Die Ausführung der Bauarbeiten zur Errichtung einer Recisebestelle auf dem Terrain der früheren Hess. Ludwigsbahn...

Wiesbaden, den 27. Mai 1902.

Verdingung.

Die Ausführung der Bauarbeiten zur Errichtung einer Recisebestelle auf dem Terrain der früheren Hess. Ludwigsbahn...

Wiesbaden, den 27. Mai 1902.

Verdingung.

Die Ausführung a. der Abbruch- u. Dachdeckerarbeiten — Loos VII b. der Klempnerarbeiten — Loos VIII...

Angabotformulare können während der Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen...

Wiesbaden, den 30. Juni 1902, Vormittags 10 Uhr.

Stadtbauamt, Abth. für Hochbau.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung eines 65,75 lfd. Meter langen Betonrohr-Canals...

Wiesbaden, den 30. Mai 1902.

Stadtbauamt, Abth. für Canalisationwesen.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung eines 65,75 lfd. Meter langen Betonrohr-Canals...

Wiesbaden, den 28. Mai 1902.

Stadtbauamt, Abth. für Canalisationwesen.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Städt. Reciseamt.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Sandspitzen- und Leiter-Abtheilungen an der oberen Blatterstraße...

Wiesbaden, den 28. Mai 1902.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Leiter-, Feuerhähne-, Sandspitzen-, Sandspitzen- und Leiter-Abtheilungen...

Wiesbaden, den 28. Mai 1902.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Leiter-, Feuerhähne-, Sandspitzen-, Sandspitzen- und Leiter-Abtheilungen...

Wiesbaden, den 28. Mai 1902.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache, Reugasse 6, ist unter No. 46 an das Fernsprekamt...

Wiesbaden, im Oktober 1901.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache, Reugasse 6, ist unter No. 46 an das Fernsprekamt...

Wiesbaden, im Oktober 1901.

Viehhof-Bericht.

für die Woche vom 22. bis 28. Mai 1902.

Table with columns for animal types (Schafe, Rinder, Schweine, etc.), quantities, and prices.

Wiesbaden, den 28. Mai 1902. Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Polizei-Verordnung, Marktarb. für die Stadt Wiesbaden...

Wiesbaden, den 18. Mai 1902. Städt. Recise-Amt.

Nassauische Landesbibliothek.

Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 2. Juni 1902 an im Lesezimmer...

Wiesbaden, den 28. Mai 1902.

Ein scherzhaft idyllisches Epos in vier Gesängen. Berlin 1820. Ompeda, Georg Freiherr von, Sylvester v. Geyer. Bd. 1, 2. A. 7. Berlin 1901. Knauer, Georg, Gedichte. Wiesbaden, H. Staadt 1902. Faust, Jos., Die Bettelmusikanten...

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8. 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ u. „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Hansa“ u. „Niederwald“), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln...

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 330

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Trave“ nach Genua, 29. Mai 4 Uhr Nm. von Neapel. S.-D. „Lahn“ nach Newyork, 29. Mai 7 Uhr Nachm. von Neapel. D. „Neckar“ nach Bremen, 29. Mai 12 Uhr Mittags von Newyork...